

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 19.11.2007

Ansprüche 1: Vertragliche Ansprüche (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Rechtsfolgen der Unmöglichkeit des Erfüllungsanspruchs
 - Ausschluss der Leistungspflicht (§ 275 BGB)
 - Rückabwicklung nach § 326 Abs. 1, Abs. 4 BGB
 - Schadensersatz nach § 283 BGB (oder § 311a Abs. 2 BGB)
- Rechte des Gläubigers bei Ausbleiben einer möglichen Leistung
 - Rücktritt nach § 323 BGB
 - Schadensersatz nach § 281 BGB
 - Ersatz des Verzögerungsschadens nach § 286 BGB
- Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) aus § 280 Abs. 1 BGB → **wird am 20.11. nachgetragen.**

Fall

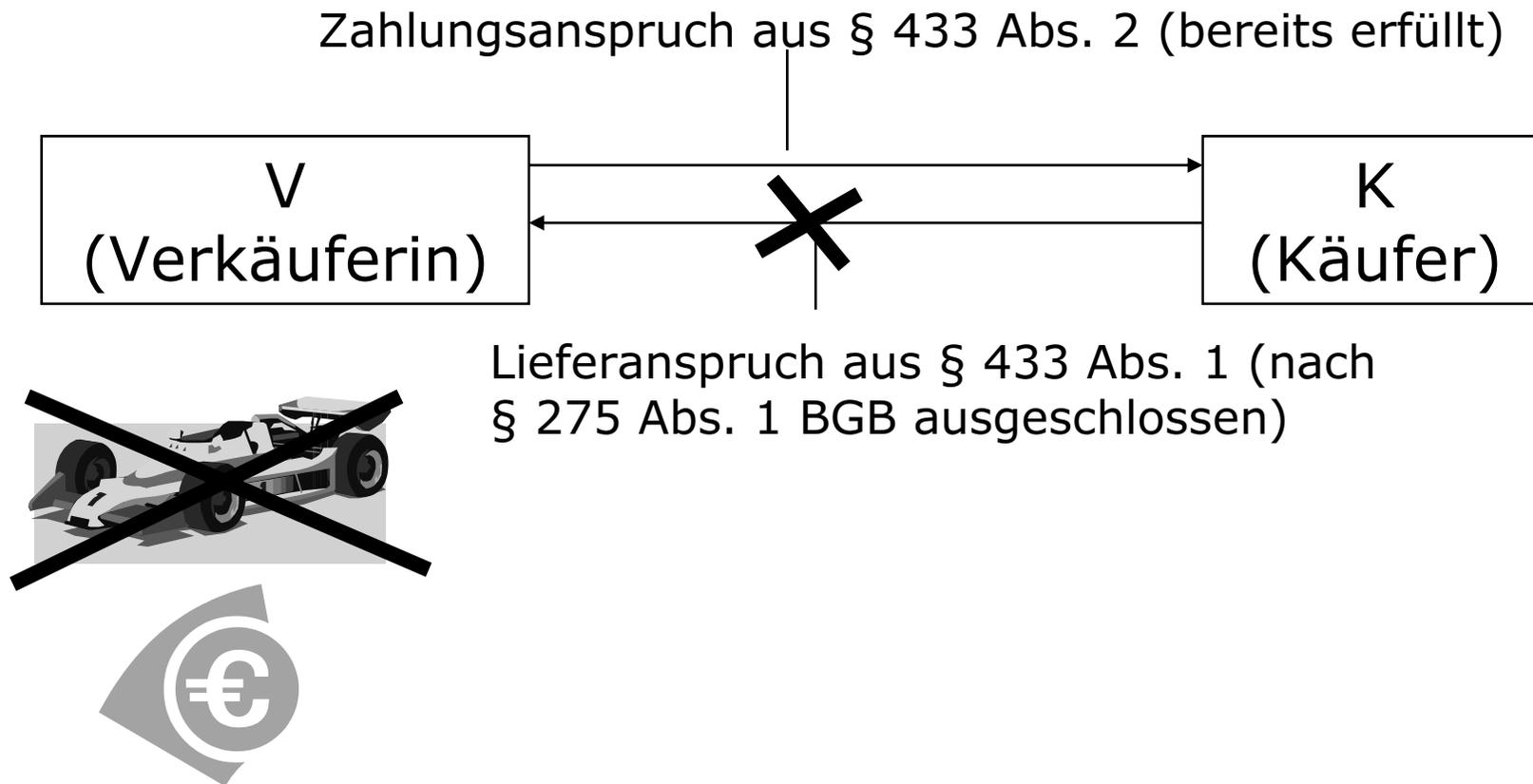
V verkauft ihren privaten PKW (Marktwert: € 12.000,-) zum Preis von € 10.000,- an K. K überweist den Kaufpreis auf ein Konto der V. Nach Eingang des Geldes teilt V dem K am 17.11. mit, er könne das Auto jederzeit bei ihr abholen.

Am Morgen des 19.11. erscheint K bei V, um den Wagen in Empfang zu nehmen. V erklärt jedoch, sie könne den Wagen zu ihrem eigenen Bedauern nicht zur Verfügung stellen, da das Fahrzeug bei einem von V selbst verschuldeten Autounfall am 18.11. völlig zerstört worden sei.

K ist empört. Er ist der Meinung, dass ihm V nicht nur die Erstattung des gezahlten Kaufpreises, sondern auch Ersatz für das entgangene gute Geschäft schuldet.

Einführung in das Zivilrecht I (11)

Skizze



Lösung (I)

- Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB
 - Abschluss eines Kaufvertrages? +
 - Anspruch entstanden!
 - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB?
+, Anspruch kann von niemandem mehr erfüllt werden.
 - Anspruch untergegangen!
- Anspruch aus §§ 326 Abs. 4, 326 Abs. 1, 346 ff. BGB.
 - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 326 Abs. 1 BGB?
+
 - Zahlung bereits geleistet? +
 - Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises besteht!

Exkurs: Schuldverhältnisse im engeren und im weiteren Sinn

- **Im engeren Sinn** stellt jede Anspruchsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner ein Schuldverhältnis dar (§ 241 Abs. 1 BGB)
- **Im weiteren Sinn** ist das Schuldverhältnis ein Geflecht aus verschiedenen Rechten und Pflichten zwischen zwei Personen.
- Bsp.: Durch den Abschluss eines Kaufvertrages entstehen
 - mindestens zwei Schuldverhältnisse im engeren Sinn (§ 433 Abs. 1 und 433 Abs. 2 BGB).
 - nur ein vertragliches Schuldverhältnis im weiteren Sinn.

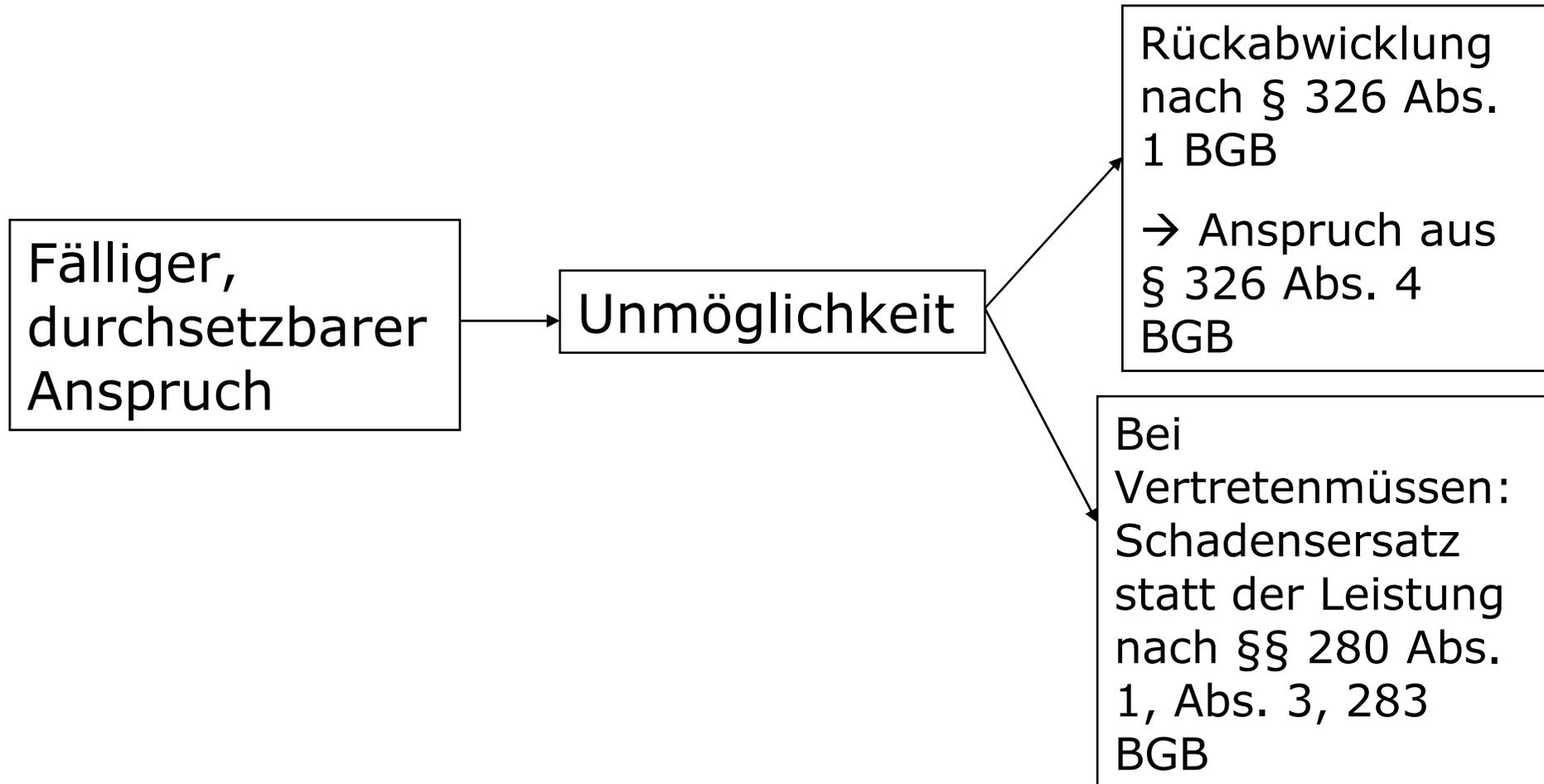
Lösung (II)

- Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB
 - Voraussetzungen des § 283 BGB:
 - Bestehen eines Anspruchs? +
 - Ausschluss der Leistungspflicht (§ 275 BGB)? +
 - Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis +
 - Pflichtverletzung +
 - Vertretenmüssen (→ § 276 Abs. 1 BGB) +
 - Umfang des Schadensersatzes:
 - Zu bestimmen nach § 251 Abs. 1 BGB
 - Summe: € 2.000,-

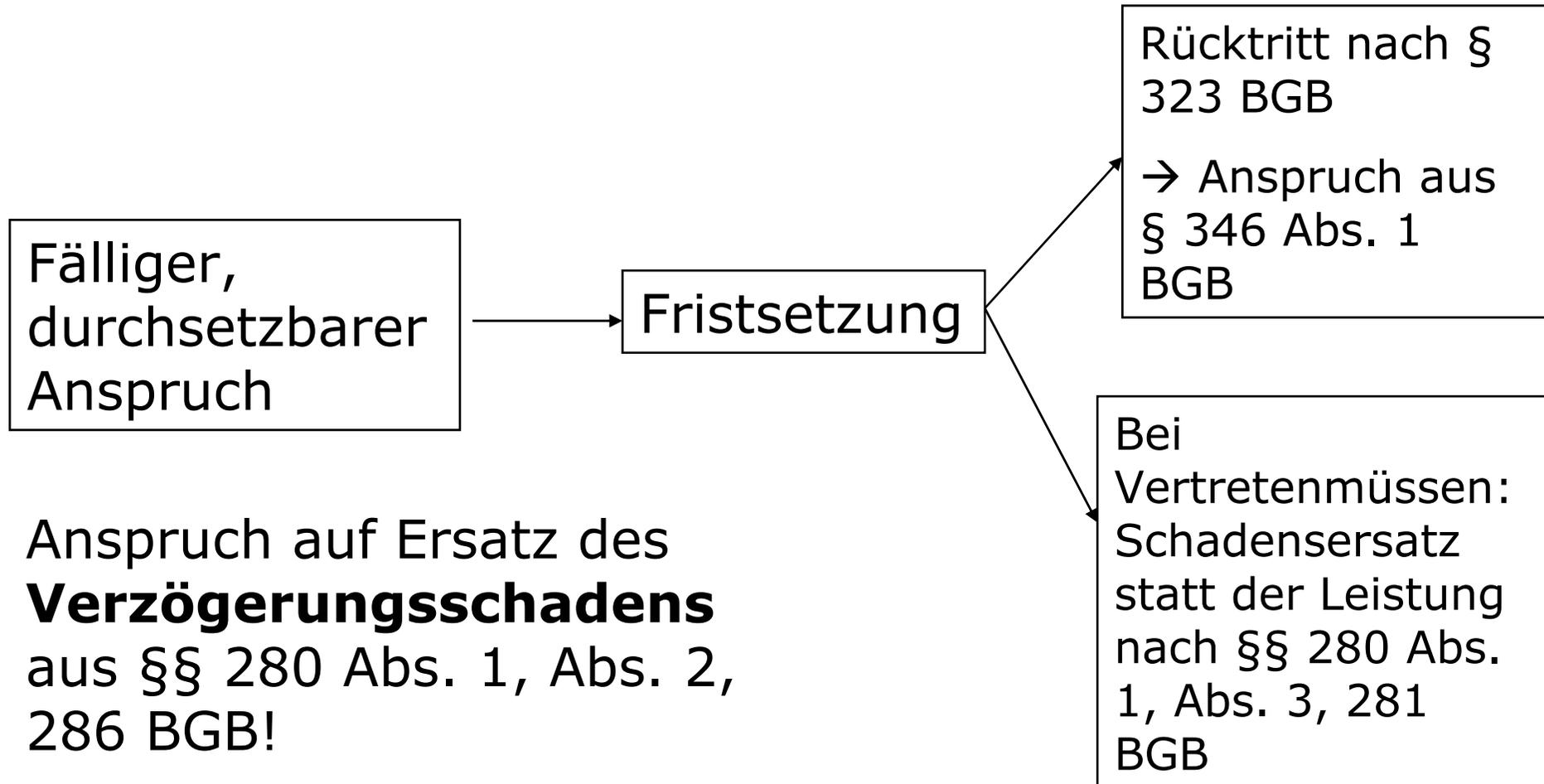
Zusammenfassung: Unmöglichkeit der Leistung

- Die Leistungspflicht erlischt nach § 275 BGB (bei Unzumutbarkeit nach § 275 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB).
- Der Schuldner, der nicht leisten kann, bekommt auch keine Gegenleistung (§ 326 Abs. 1 BGB).
- Ist die Gegenleistung schon erbracht, muss der Schuldner sie zurückerstatten (§ 326 Abs. 4 BGB).
- Bei Vertretenmüssen: Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB oder nach § 311a Abs. 2 BGB.

Übersicht: Unmöglichkeit der Leistung



Übersicht: Ausbleiben einer möglichen Leistung



Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 26.11.2007

Ansprüche 2: Bereicherungsansprüche

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>